ANHANG

Muster des Ausweises gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigung für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

LAND	_AND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
	I.1 Absender			I.2 Bezugsnr. der E		1.2.a	
	Name				I.3 Zuständige oberste Behörde		
	Anschrift				I.4 Zuständige örtli		
	TelNr.						
	I.5 Empfänger				I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person		
	Name						
	Anschrift						
	Postleitzahl TelNr.						
	I.7 Ursprungs-	ISO-	I.8 Ursprungs-	Code	1.9	ISO-	I.10 Code
_	land	Code	region		Bestimmungs-	Code	Bestimmungs-
δunpι					land		region
Teil I: Angaben zur Sendung	I.11 Ursprungsort				I.12 Bestimmungsort		
ı,	Name				Name Zulassungsi	nummer	
ape	Anschrift				Anschrift		
Ang							
::	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports		
aT e							
	I.15 Transportmittel				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle		
					I.17 CITES-Nr(n).		
	I.18 Beschreibung der Ware			I.19 Warencode (HS-Code)			
							I.20 Menge
	I.21 Erzeugnistemperatur						I.22 Anzahl Packstücke
	_						
	I.23 Plomben-/Co	ontainernumr	mer				I.24 Art der Verpackung
	I.25 Waren zertifiziert für						
	□ Heimtiere		□ Quarantäne				
	I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU			I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung			
	I.28 Kennzeichnung der Waren Art Identifizierungssystem Kennnummer Menge						
	(wissenschaftlich						

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

	[II A		O	Standard Control	Ha Danisana des	Mitgliedstaat	
	II. Angabe	en zum (Gesunane	itszustand		II.b IMSOC-Bezugsnr.	
					Bescherriguing		
	Tierärztin ⁽¹⁾ von			. (Name des Gebiets oder Drittlandes sandgebiet oder -land ist Mitglied de kommission für	des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE- ne der OIE-Regionalkommission einfügen) an. heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem befunsichtlichen Krankheitsanzeichen befunden. rsten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder ordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder um von mindestens 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß achung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der d am		
Teil II: Bescheinigungen				frühestens am siebten Tag der Isoli zur Aviären Influenza des OIE-Ha Vakzinen für Landtiere (8. Ausgabe Genom der Aviären Influenza getest	andbuchs mit Normenempfehlur von 2018) mit Negativbefund a	ngen zu Diagnosemethoden und	
	⁽¹⁾⁽⁵⁾ oder	[11.3	der Vöge Europäis	er/die ermächtigte Person hat erklärt ⁽⁶⁾ el nach der Einfuhr für einen Zeitraum	und nachgewiesen ⁽⁷⁾ , dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne n von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission		
Teil	⁽¹⁾ oder	[11.3	Bestimm	er/die ermächtigte Person hat erk ungsmitgliedstaats eine Ausnahme ge ung der Heimvögel zu anderen als Ha	emäß Artikel 32 Absatz 1 der Ver	rordnung (EU) Nr. 576/2013 für die	
		11.4	Der Halte	er/die ermächtigte Person hat Folgend	des erklärt ⁽⁶⁾ und nachgewiesen:		
			II.4.1	Die betreffenden Vögel sind Heimtie (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringe			
			II.4.2	Während des Zeitraums zwische Nummer II.2 und der tatsächlichen V Vögeln in Berührung.			
	⁽¹⁾ entweder [II.4.3		r [II.4.3	Die Vögel werden in einen Haushalt gemäß Feld I.12 verbracht und dü Einreise in die Europäische Uni Veranstaltungen mit Vögeln teilnehn	rfen während eines Zeitraums v on nicht an Shows, Messen	von 30 Tagen nach dem Tag der	
			(1)entwed	er [die Vögel wurden zumindest die le		im Ursprungsbetrieb abgesondert,	
				wobei sie nicht mit anderen Vögeln i	in Berührung gekommen sind.]]		
			⁽¹⁾ oder	[die Vögel wurden von einem Tierar:	zt gegen die Aviäre Influenza de	r Subtypen H5 und H7 geimpft.]]	
			⁽¹⁾ oder	[die Vögel wurden 14 Tage vor der Antigen oder -Genom der Aviären In		egativbefund auf das H5- und H7-	
	⁽¹⁾ O(der	[11.4.3	Es wurden Vorkehrungen für die (mindestens 30 Tagen unmittelba Quarantänebetrieb getroffen.]	r nach der Ankunft in der	Europäischen Union in dem	

II a Rezugent der

DE

II Angahan zum Gasundhaitszustand

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

II b IMSOC Bozugoor

II. Angaben z	zum Gesunaneitszustana	Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
Erläuterung	en		
Feld I.5			
— Feld I.7	9	ittlandes oder Gebiets gemäß der erste ang XIX der Durchführungsverordnung	
Feld I.1	19: Den entsprechenden HS-Cod	le auswählen: 01 06 31, 01 06 32, 01 0	6 39.
Feld I.2	20: Gesamtzahl der Tiere angebe	en.	
— Feld I.2	Absatz 3 der Delegierten Verd (EU) Nr. 576/2013 des Europ Verbringung von Heimvögeln Mitgliedstaat. Nummer der Pl	sandgebiet oder -drittland nicht gekenr ordnung (EU) 2021/1933 der Kommissi äischen Parlaments und des Rates h zu anderen als Handelszwecken aus ei lombe angeben, die von der zuständig ainer mit den Heimvögeln angebracht v	ion zur Ergänzung der Verordnung insichtlich der Vorschriften für die inem Gebiet oder Drittland in einen gen Behörde des Versandgebiets
Feld I.2	· ·	afte, nicht entfernbare und lesbare Einz ode und das Identifizierungssystem (ben.	0 0

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist im Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben.
- (3) Die Impfung gemäß Nummer II.3 muss von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder drittlands verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.
- (4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.3 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder drittlands genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.
- (5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 in einen von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist im Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben.
- (6) Die Erklärung gemäß Nummer II.3 und Nummer II.4 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster in Teil 2 sowie den zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG entsprechen.
- Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt des Ursprungsgebiets oder -drittlands. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um einen zusätzlichen Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise.

DE

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der	II.b IMSOC-Bezugsnr.		
	Bescheinigung			
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt				
oder ermächtigte Tierärztin				
Such difficulties from a section	Qualifikation und Amtsbezei	chnuna		
Name (in Großbuchstaben)	Qualification and Amasoczon	cimang		
Name (in Großbachstaben)				
Datum				
Datum	Unterschrift			
Stempel	Ontersonnic			
Stemper				
Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn	die klinische Untersuchung durch	ngeführt wurde und die		
Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeic	nnet wurde)			
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezei	chnung		
,				
Datum				
Stempel	Unterschrift			
Beamter/Beamtin am Fingangsort des Beisenden (nur erforder)	ch wenn die Heimvögel für einer	gemäß Artikel 14 der Delegierten		
Beamter/Beamtin am Eingangsort des Reisenden (nur erforderlich, wenn die Heimvögel für einen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb bestimmt sind)				
Voloranang (EO) 2010/2000 der Norminasion zagolasserien Qu	aramanobotriob bestimint sind)			
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezei	chnung		
Name (in Großbuchstaben)	Qualification und Amisbezei	Ciliung		
Datum				
Datum				
Stammal	Linta va alavitt			
Stempel	Unterschrift			